



II B 1

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 23. 9. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1598

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-94
für die Verbreiterung der Triftstraße
vor dem Grundstück
Müllerstraße 157 Ecke Triftstraße 1
und für das Grundstück
Triftstraße 71-73 Ecke Müllerstraße 158-159
Ecke Willdenowstraße 11 (teilweise)
im Bezirk Wedding**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-94
für die Verbreiterung der Triftstraße vor dem
Grundstück Müllerstraße 157 Ecke Triftstraße 1
und für das Grundstück Triftstraße 71-73 Ecke
Müllerstraße 158-159 Ecke Willdenowstraße 11
(teilweise) im Bezirk Wedding**

Vom 5. September 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-94 vom 15. März 1966 für die Verbreiterung der Triftstraße vor dem Grundstück Müllerstraße 157 Ecke Triftstraße 1 und für das Grundstück Triftstraße 71-73 Ecke Müllerstraße 158-159 Ecke Willdenowstraße 11 (teilweise) im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Ausbau des Hauptverkehrsstraßenzuges Müllerstraße – Scharnweberstraße – Seidelstraße – Berliner Straße erfordert auch für den Einmündungsbereich der in diesen Straßenzug einmündenden Straßen einen Ausbau, der dem Einbieger- und Kreuzungsverkehr genügend Aufstellfläche bis zum Einordnen in den fließenden Verkehr bietet.

Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahme, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unbedingt notwendig ist.

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im gemischten Gebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Die Müllerstraße erhält im Planbereich als Teil des unter I genannten Hauptverkehrsstraßenzuges bei einer Gesamtbreite von 37,7 m zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen. Durch den Straßenumbau wird die vorhandene Bausubstanz nicht berührt.

Die Triftstraße erhält im Kreuzungsbereich mit der Müllerstraße ebenfalls zwei Richtungsfahrbahnen. Die Straßenbreite wird zwischen der vorhandenen Bebauung etwa 33,9 m betragen. Zur Durchführung dieser Straßenbaumaßnahmen müssen die landeseigenen Vorgärten vor dem Wohnhaus Triftstraße 1 ganz und vor der Selma-Lagerlöf-Schule in der Triftstraße auf eine Länge von etwa 30 m, gerechnet von der Baufluchtlinie an der Müllerstraße, in Anspruch genommen werden.

Der Bebauungsplan hebt die bisherigen Straßenfluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 22. März 1966 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25. April 1966 bis einschließlich 24. Mai 1966 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die voraussichtlichen Straßenbaukosten im Planbereich werden etwa 260 000 DM betragen.

Die Kosten für Leitungsverlegungen der Bewag und der Berliner Wasserwerke sowie für das Verlegen von Lichtmasten werden insgesamt auf etwa 262 010 DM geschätzt.

Diese Beträge sind in den Gesamtkosten für den Umbau der Müllerstraße zwischen Weddingplatz und Seestraße einschließlich Kreuzung Reinickendorfer Straße / Müllerstraße / Fennstraße / Weddingplatz und Schulstraße zwischen Müllerstraße und 400 m nordwestlich seit 1965 im Haushaltsplan unter HUA A 67 00 – HSt. 827 – in Höhe von 10 000 000,— DM enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 14. September 1966

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen